

DSFA-Vorlage (Art. 35 DSGVO) - mit Gosign-Zulieferbausteinen

v0.11 (2026-08-19) - Muster zur anwaltlichen Einzelfall-Anpassung, ohne Gewähr, ersetzt keine Rechtsberatung.

Die DSFA obliegt dem Verantwortlichen (Kanzlei/Praxis); Gosign unterstützt nach Art. 28 Abs. 3 lit. f DSGVO mit den folgenden Zulieferbausteinen. Bei Berufsgeheimnis-Daten und KI-Einsatz ist eine DSFA regelmäßig erforderlich (DSK-Orientierungshilfe KI 2024).

1. Beschreibung der Verarbeitung (Gosign-Zulieferung): Datenfluss Kanzlei → Gosign-Gateway (Pseudonymisierung, transient) → Modell-Anbieter (je Bezugsweg, siehe Trust-Center des Anbieters: preview.veryai.de/trust-center) → Rückgabe (Wieder-Einsetzung) → Kanzlei. Keine Klartext-Persistenz im Gateway; klartextfreies Audit-Protokoll.

2. Notwendigkeit/Verhältnismäßigkeit (Kanzlei): Zweck, Alternativen, Datenminimierung (Pseudonymisierung als Maßnahme - sie ersetzt die Rechtsgrundlage nicht).

3. Risiken und Abhilfen (Gerüst):

Risiko	Abhilfe (Gosign-Baustein)	Rest-Risiko (Kanzlei bewertet)
Vertraulichkeitsbruch beim Anbieter	203er-Kette, No-Human-Access-Konfigurationen, Zero-Retention	...
Re-Identifikation trotz Pseudonymisierung	Kontext-Minimierung, nutzerseitige Freigabe bei Unsicherheit	...
Drittlandzugriff (US-Wege)	TIA-Baustein, CLOUD-Act-freie Alternativwege	...
Fehlende Nachweisbarkeit	hash-verkettetes, klartextfreies Audit-Protokoll	...

Bei hohem Restrisiko trotz Abhilfemaßnahmen: Vorabkonsultation der Aufsichtsbehörde nach Art. 36 DSGVO.

4. Konsultation/Dokumentation (Kanzlei): DSB einbinden; Ergebnis versionieren; Überprüfung bei Bezugsweg-Änderungen (Gosign informiert über Subprozessoren-Änderungen vorab).